

Synopse

Revision Melde- und Hinterlegungsrecht; Änderung einer Kantonsratsverordnung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **131.51** | 615.11
Aufgehoben: –

	Revision Melde- und Hinterlegungsrecht; Änderung der Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 71 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] sowie auf das Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG) vom 23. Juni 2006[SR 431.02.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom XX XXXXX 2022 (RRB Nr. 2022/XXXX) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV) vom 12. März 2008 (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:
§ 6 Personalien der Schweizer Staatsangehörigen ¹ Als Grundlage der Erfassung der Schweizer Bürger und Bürgerinnen im Einwohnerregister dient ausschliesslich das Zivilstandsregister (Infostar/Heimatschein). ² Die Personalien der Schweizer Staatsangehörigen sind so ins Einwohnerregister zu übernehmen, wie sie vom zuständigen Zivilstandsamt mitgeteilt werden.	 ¹ Als Grundlage der Erfassung der Schweizer Bürger und Bürgerinnen im Einwohnerregister dient ausschliesslich das schweizerische Zivilstandsregister (Infostar). ² Die Personalien der Schweizer Staatsangehörigen sind so ins Einwohnerregister zu übernehmen, wie sie in Infostar erfasst sind.

<p>³ Zivilstandsereignisse, welche sich im Ausland ereignet haben, sind erst ins Einwohnerregister zu übertragen, wenn sie in der Schweiz anerkannt sind und vom Zivilstandsamt mitgeteilt werden.</p>	
	II.
	Der Erlass Gebührentarif (GT) vom 8. März 2016 (Stand 1. Juli 2022) wird wie folgt geändert:
<p>§ 123 Jagdpass</p> <p>¹ Die Gebühren für das Ausstellen eines Jagdpasses betragen für den</p> <p>a) Jahresjagdpass für Jagdpächter mit Wohnsitz im Kanton 100</p> <p>b) Jahresjagdpass für Jagdpächter mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons 200</p> <p>c) Jahresjagdpass für Jagdgäste mit Wohnsitz im Kanton 180</p> <p>d) Jahresjagdpass für Jagdgäste mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons 320</p> <p>1. ...</p> <p>2. ...</p> <p>3. ...</p> <p>e) Mehrjahresjagdpass für Jagdpächter mit Wohnsitz im Kanton (pro Jahr) 80</p> <p>1. ...</p> <p>2. ...</p> <p>3. ...</p>	<p>a) Jahresjagdpass für Jagdpächter mit Niederlassung im Kanton 100</p> <p>b) Jahresjagdpass für Jagdpächter mit Niederlassung ausserhalb des Kantons 200</p> <p>c) Jahresjagdpass für Jagdgäste mit Niederlassung im Kanton 180</p> <p>d) Jahresjagdpass für Jagdgäste mit Niederlassung ausserhalb des Kantons 320</p> <p>e) Mehrjahresjagdpass für Jagdpächter mit Niederlassung im Kanton (pro Jahr) 80</p>

<p>f) Mehrjahresjagdpass für Jagdpächter mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons (pro Jahr) 160</p> <p>g) Jagdpass für Auszubildende 100</p> <p>h) Tagesjagdpass 30</p> <p>² ...</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ Die Gebühr beträgt für</p> <p>a) den Entzug des Jagdpasses 100</p> <p>b) Duplikate des Jagdpasses 50</p>	<p>f) Mehrjahresjagdpass für Jagdpächter mit Niederlassung ausserhalb des Kantons (pro Jahr) 160</p>
<p>§ 126 Fischereibewilligungen</p> <p>¹ Die Gebühren betragen für ein</p> <p>a) Jahrespatent 140</p> <p>b) Wochenpatent 80</p> <p>c) Tagespatent 20</p> <p>d) Gastpatent 50</p> <p>e) Jugend-Jahrespatent 50</p> <p>f) Jugend-Wochenpatent 30</p> <p>g) Jugend-Tagespatent 15</p> <p>² Für Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Solothurn kann ein Zuschlag auf die Patentgebühren von bis zu 100 Prozent erhoben werden.</p>	<p>² Für Personen mit Niederlassung ausserhalb des Kantons Solothurn kann ein Zuschlag auf die Patentgebühren von bis zu 100 Prozent erhoben werden.</p>

<p>³ Die Gebühren, die für andere fischereiliche Bewilligungen erhoben werden, betragen für</p> <p>a) Bewilligungen für den Fang von Krebsen und Fischnährtieren 50-250</p> <p>b) Bewilligungen für den Laichfischfang 50-250</p> <p>c) Sonderfangbewilligungen 50-250</p> <p>d) Einsatzbewilligungen für Elektrofischfanggeräte 50-250</p>	
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, XX XXXXX 2022
	Im Namen des Kantonsrates
	Nadine Vögeli Präsidentin
	Markus Ballmer Ratssekretär
	Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.